

Erhöhung der Feilbietungsprozente. Die Gemeinde Wien hebt seit dem Jahre 1750 von allen freiwilligen Versteigerungen sogenannte Armenprozente ein. Die Höhe dieser Gebühren wurde wiederholt geändert und hat in den Jahren 1850 bis 1870 4 Prozent betragen. Im Jahre 1870 wurden diese Gebühren auf das heute noch geltende Ausmass von 2 Prozent herabgesetzt. Nun hat der Finanzausschuss und der Stadtsenat einem Antrag des amtsführenden Stadtrates Breitner zugestimmt, der eine Neuregelung dieser Gebühren vorsieht. Es werden bei Versteigerung von Rohstoffen und solchen Halbfabrikaten, die im Transitverkehr zur Versteigerung gelangen sollen, die Gebühren künftig nur 1 Prozent betragen. Damit wird jenen Bestrebungen der Wiener Warenbörse, grosszügige Auktionen von Fellen, Leder u. s. w. in Wien zu veranstalten und der Stadt auf diese Weise ein neues bisher fast nicht gepflegtes Arbeitsgebiet zu erobern, entgegengekommen. Alle übrigen Versteigerungen werden einer Abgabe von 7 Prozent unterworfen. Die Abgabe wird vom Gesamterlös der Versteigerung einschliesslich aller Nebengebühren, Zuschlägen, Aufgeld u. s. w. lediglich die staatlichen Stempelgebühren ausgenommen, bemessen. Bezüglich des Dorotheums wird der Gemeinderat ermächtigt, bis zur Hälfte der genannten Sätze Ermässigungen eintreten zu lassen. Abgabepflichtig ist der, der die Gegenstände versteigern lässt. Ist er nicht der Eigentümer der zur Versteigerung gebrachten Gegenstände, so haftet der Eigentümer mit zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe, wie auch die Veranstalter von Versteigerungen haftpflichtig sind. Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden bis zum 8 fachen des in Betracht kommenden Abgabesatzes bestraft; im Nichteinbringungsfall tritt eine angemessene Arreststrafe ein. Das Gesetz, das Freitag dem Gemeinderate als Landtag vorgelegt wird, tritt am dritten Tage nach seiner Kundmachung in Kraft. Für die an diesem Tage stattfindenden Versteigerungen gelten bereits die neuen Sätze. Der Referent führte aus, dass im allgemeinen, wenn von gewissen Versteigerungen des Dorotheums abgesehen wird, ausschliesslich Kunstauktionen in Betracht kommen, die bei den derzeit erzielten Liebhaberpreisen eine derartige Besteuerung durchaus vertragen. Sollten die öffentlichen Feilbietungen dieser Art in dem Ausmass andauern, als dies seit zwei Jahren der Fall ist, so wird für die Gemeinde immerhin eine Mehreinnahme von einigen Millionen Kronen zu erwarten sein. Bei der Festsetzung des Abgabesatzes wurde darauf Rücksicht genommen, diese Kunstauktionen nicht durch eine allzu hohe Steuer an das Ausland abzurängen. Die

Begünstigung des Dorotheums findet seine Begründung darin, dass es gemeinnützigen Charakter trägt und überdies die Gemeinde in hohem Masse am Dorotheum unmittelbar interessiert sei. Durch alte Abmachungen fliesst die Hälfte des Reinertrages dem Versorgungsfond zu. Ausserdem wird das Dorotheum in allernächster Zeit in eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Charakter umgewandelt, wobei die Gemeinde Wien neben dem Lande Niederösterreich und dem Staat in starker Weise beteiligt sein wird.

Die neue Hundesteuer. - Eine Erhöhung für Luxushunde auf 3000 K jährlich. Im Finanzausschuss wurde gestern vom GR. Broczyner die neue Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden im Gemeindegebiete von Wien begründet. Bisher betrug die Gebühr einheitlich für das Jahr 20 K, was bei einer Gesamtzahl von 40.000 Hunden einen Ertrag von 800.000 K für die Gemeinde bedeutet. Im Frieden betrug die Abgabe im Sinne eines noch im Jahre 1869 gefassten Gemeinderatsbeschlusses jährlich 8 K. Die neue Abgabe, der der Stadtsenat heute seine Zustimmung gab, macht eine Unterscheidung zwischen Luxusrasen und anderen Hunden. Für Luxushunde im Sinne des neuen Gesetzes wurde eine Abgabe von jährlich 3000 K festgesetzt und folgende Rassen als Luxushunde erklärt: Belgische Griffon, Seidenpitscher, chinesische und japanische Palantheunde, Tschin, King-Charles, Ruby-Spaniel, Zweighunde, insbesondere Ziergratler und Zwergspitze, französische Bully, russische Windhunde, Bernhardiner, Leonberger, Schottische Schäferhunde, Boxer, Dobermann-Pinscher, Colly, Bullterriers und Setters. Für alle anderen Hunde gilt eine Abgabe von 100 K, die eine weitere Ermässigung für solche Hunde erfährt, die ausschliesslich zum Bewachen des Hauses, zum Zug oder zur Ausübung eines Berufes (Nachtwächter, Berufsjäger etc.) unbedingt notwendig sind. Diese Kategorie ist mit bloss 40 K jährlich bemessen. Vollkommen befreit sind Hunde, die von Blinden oder Invaliden wegen ihres Gebrechens unbedingt benötigt werden. Ebenso sind Tierschutzvereine der von ihnen in Ausübung ihrer statutarischen Zwecke übernommenen Hunde steuerfrei, desgleichen gewerbebedingte Tierhändler für die von ihnen zum Zwecke des Verkaufes oder der Zucht gehaltene Hunde. Doch sind sowohl die Tierschutzvereine als auch die Tierhändler von Abgaben an Private zu anzeigen an die magistratischen Bezirksämter verhalten. Der Abgabesatz für Luxushunde kann in besonders berücksichtigungswerten Fällen ermässigt werden, doch ist die unbedingte Voraussetzung, dass ein solcher Hund bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich im Besitze des Gesuchstellers befunden hat. Der Referent führte zur Begründung dieser Vorlage aus, dass es zunächst sich als notwendig erwiesen hat, diesen Abgabesatz wie jede andere Gemeindefinnahme entsprechend den geänderten Geldverhältnissen anzupassen. Wenn darüber durch Festsetzung eines Satzes von 3000 K gegenüber 8 K in der Friedenszeit

wesentlich hinausgegangen wurde, so liegt die Ursache darin, dass in den gegenwärtigen Zeiten, in denen Menschen verhungern, das Halten von Hunden als ein ganz besonderer Luxus betrachtet werden muss. Von diesem Standpunkt aus wäre eigentlich jeder Hund, der nicht unbedingt der Ausübung eines Berufes, der Bewachung eines Hauses oder der Führung von Blinden und Krüppeln diene, als ein mit der Gesamtlage der Bevölkerung völlig unvereinbarer Luxus zu betrachten und in schärfster Weise zu besteuern. Immerhin wurde ein gewisser Mittelweg gewählt und der scharfe Gegensatz wurde nur für solche Hunde zunächst in Anwendung gebracht, deren Anschaffungspreis eine ausserordentliche Ausgabe bedingt und die durch ihre Rasse und Gewöhnung so hohe Kosten der Erhaltung verursachen, dass der Luxuscharakter in ganz besonders klarer Weise hervortritt. Um Personen mit kleinem Einkommen, die noch aus früheren Jahren einen edelrasigen Hund besitzen, nicht zur Weggabe des Tieres zu zwingen, ist die Möglichkeit der Ermässigung bis zu einem Abgabesatz von 100 K vorgesehen. Es soll jedoch diese Ermässigung unter gar keinen Umständen bei Neuerwerbungen von Luxushunden vorgenommen werden. Das Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft und wird den Gemeinderat als Landtag am Freitag beschäftigen.

Neue Kraftstellwagen-Nachtlinien. Von heute an werden die Kraftstellwagenlinien, die bisher zur Volksoper geführt wurden, bis nach Gersthof verlängert. Die Wagen um 11 Uhr 10, 11 Uhr 50, 12 Uhr 30, 1 Uhr und 2 Uhr nachts haben direkten Anschluss nach Gersthof, Stadtbahnstation. Samstag, den 15. ds. kommen zwei neue Nachtlinien zur Eröffnung. Die Linie Franz Josefsbahn-Stefansplatz wird durch die Kärntnerstrasse - Margaretenstrasse bis zum Margaretenbezirksamt verlängert. Ferner wird die Pendellinie Stefansplatz - Josefsstadt über Kohlmarkt - Burgtheater - Josefstädterstrasse bis zum Gürtel geführt. Der Betriebsbeginn dieser Nachtlinien erfolgt um 10 Uhr 30 Stefansplatz und dauert bis zum Betriebschluss

Die neuen Strassenbahntarife vom Stadtsenat genehmigt. Der Stadtsenat hat heute die vom Gemeinderatsausschuss für städtische Unternehmungen beschlossene Tarifregulierung bei der städtischen Strassenbahngenehmigt.